

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/49
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/49)

1. Juli 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2010)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Beförderung von UN 1081 Tetrafluorethylen, stabilisiert

Antrag Italiens

ZUSAMMENFASSUNG

- Erläuternde Zusammenfassung:** Zulassung der Beförderung von UN 1081 in MEGC, die keine UN-MEGC sind.
- Zu treffende Entscheidung:**
- Änderung der Eintragungen für UN 1081 in Kapitel 3.2 Tabelle A
 - Änderung der Tabelle in Absatz 4.3.3.2.5 des RID/ADR
- Damit zusammenhängende Dokumente:** Informelles Dokument INF.24 der Gemeinsamen Tagung im März 2010 (Italien)
OTIF/RID/RC/2010-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118/Add.1 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe, Frühjahrstagung 2010, TOP 10)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Hintergrund

1. Die zuständige Behörde Italiens möchte einen Widerspruch innerhalb der Vorschriften für die multimodale Beförderung von UN 1081 Tetrafluorethylen, stabilisiert, lösen.
2. Bei der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr hatte Italien vorgeschlagen, im RID/ADR einige Änderungen aufzunehmen, um die Verwendung von Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC), die keine UN-MEGC sind, für die Beförderung von UN 1081 Tetrafluorethylen, stabilisiert, zuzulassen. Der Antrag wurde von der Tank-Arbeitsgruppe diskutiert (siehe OTIF/RID/RC/2010-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118/Add.1, TOP 10), wobei verschiedene Fragen aufgeworfen und einige Kommentare abgegeben wurden.
3. Italien hat sich zwischenzeitlich mit Tanksachverständigen beraten und unterbreitet nun einen überarbeiteten Antrag zu diesem Thema, in dem alle Kommentare/Anregungen berücksichtigt sind.

Einführung

4. In Kapitel 3.2 Tabelle A der RID/ADR-Ausgabe 2009 wird die Beförderung von UN 1081 nur in UN-MEGC zugelassen (siehe Buchstabe "(M)" in Spalte (10) der Tabelle A).
5. Die für die UN-Nummer 1081 anwendbare Verpackungsanweisung P 200 (siehe Spalte (8) der Tabelle A) lässt die Beförderung dieses Gases zu (siehe Tabelle 2 der Verpackungsanweisung).
6. Auf der anderen Seite müssen in der Europäischen Union alle ortsbeweglichen Druckgeräte und damit alle oben genannten MEGC die in der TPED-Richtlinie (Richtlinie 1999/36/EG in der jeweils geänderten Fassung) festgelegten Anforderungen erfüllen und π -gekennzeichnet sein.
7. Die TPED-Richtlinie legt in ihrer letzten Ausgabe fest, dass die Vorschriften für den "Bau, die Ausrüstung, die Bauartzulassung ... von MEGC" den Vorschriften des (der Richtlinie 2008/68/EG beigefügten) Kapitels 6.8 des RID/ADR entsprechen.
8. Die Beförderung von MEGC, die den Vorschriften des Kapitels 6.8 entsprechen, ist nur dann zugelassen, wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) eine Tankcodierung vorgesehen ist (siehe Absatz 4.3.2.1.1 des RID/ADR).
9. Da in der Spalte (12) der Tabelle A bei UN 1081 keine Tankcodierung angegeben ist, dürfen für die Beförderung keine MEGC verwendet werden, die keine UN-MEGC sind (folglich darf auf der gemäß Absatz 6.8.3.5.12 des RID/ADR vorgeschriebenen Metalltafel, mit der jeder MEGC versehen sein muss, unter den zur Beförderung zugelassenen Gasen nicht "UN 1081 Tetrafluorethylen, stabilisiert" aufgeführt sein).
10. Dies ist ein offensichtlicher Widerspruch zwischen den Vorschriften des RID/ADR und der TPED für die Beförderung von UN 1081.
11. Konzentriert man sich vom technischen Standpunkt auf die Bauvorschriften ist es zweckdienlich hervorzuheben, dass die Norm ISO 11120:1999, auf die in Kapitel 6.2 für den Bau jedes einzelnen Druckgefäßes von UN-MEGC verwiesen wird, auch in Kapitel 6.8 als in Bezug genommene Norm für den Bau von Druckgefäßen eines MEGC, der kein UN-MEGC ist, aufgeführt ist.
12. Unter Bezugnahme auf die von der Tank-Arbeitsgruppe im Frühjahr 2010 aufgeworfenen Fragen erscheint es nützlich, einen praktischen Fall zu erläutern.

13. Wenn die Zulassung innerhalb der Europäischen Union sowohl für den See- als auch für den RID/ADR-Transport erteilt wird, sollte der MEGC sowohl die Vorschriften des Kapitels 6.7 als auch des Kapitels 6.8 erfüllen, und zwar die Vorschriften des Kapitels 6.7 für die multimodale Verwendung und die Vorschriften des Kapitels 6.8 für die Erfüllung der TPED-Anforderungen.
14. Es ist offensichtlich, dass bei Unterschieden zwischen den Vorschriften dieser beiden Kapitel (zum Beispiel in Bezug auf geschweißte Elemente) der MEGC und alle die für den Bau verwendeten Elemente die Vorschriften beider Kapitel erfüllen müssen.
15. Darüber hinaus ist es nützlich daran zu erinnern, dass die Vorschriften, die Italien für UN 1081 vorschlägt, bereits für andere Gase anwendbar sind, bei denen der Buchstabe "(M)" in den Spalten (10) und (12) der Tabelle erscheint (z.B. UN 1860, UN 1959, UN 2419, UN 3154 usw.), und zwar auch für solche, die wie UN 1081 stabilisiert sind.
16. Falls die Sachverständigen der Gemeinsamen Tagung der Ansicht sind, dass gegenüber dem Verfahren für UN 1081 tatsächliche technische Hindernisse bestehen, sollten in die technische Diskussion auch die anderen oben aufgeführten Gase miteinbezogen werden.

Antrag

- In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) bei UN 1081 einfügen:
"PxBN(M)".
- (ADR:) In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (13) bei UN 1081 einfügen:
"TU17 TA4 TT9".
- (RID:) In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (13) bei UN 1081 einfügen:
"TU17 TU38 TE22 TA4 TT9".
- In der Tabelle des Absatzes 4.3.3.2.5 RID/ADR eine neue Zeile mit folgendem Wortlaut einfügen:

UN-Nummer	Benennung des Stoffes	Klassifizierungscode	Mindestprüfdruck für Tanks				höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum kg
			mit Wärmeisolierung		ohne Wärmeisolierung		
			MPa	bar	MPa	bar	
1081	TETRAFLUORETHYLEN, STABILISIERT		nur in Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC, deren Elemente Gefäße sind				

Begründung

17. Ziel dieses Antrags ist es, die Beförderung von UN 1081 in RID/ADR-MEGC zuzulassen.

Sicherheit

18. Keine Auswirkungen auf die Sicherheit.